

PäD - Bereichsleitung

AR Cora Schrom
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 1 525 25 77109
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
9200.010/0153-PäD/2021

An alle
Schulen

Wien, 1. September 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Herzlich willkommen im Schuljahr 2021/22! Für den Schulstart im Herbst 2021 dürfen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg wünschen.

Der Erlass, der vom BMBWF an alle Schulen direkt mit dem Betreff „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 – zugesandt worden ist, gibt klare Richtlinien vor. Um Ihnen die Vorbereitung auf den Schulbetrieb zu erleichtern, geben wir Ihnen eine Reihe von Hinweisen auf besonders wichtige Inhalte. Bitte befassen Sie sich aber darüber hinaus mit dem gesamten Erlass, denn er ist Wichtig für einen gesicherten Schulbetrieb 2021/22.

Für alle Schulen – Hinweise zum neuen Erlass:

A. Sicherheitsphase

War bisher die Rede von einer zweiwöchigen Sicherheitsphase am Beginn des Schuljahres, ist diese nun auf drei Wochen ausgedehnt worden. In der Sicherheitsphase gilt:

a. Testungen

Mit dem BMBWF ist vereinbart, dass alle Schulen ab der 2. Schulwoche am Montag und Mittwoch mit PCR Methode testen. Falls gewünscht, können Schulen ab der 5. Schulstufe auch eine dritte PCR-Testung am Freitagnachmittag durchführen.

Anterio-nasale Schnelltests sollen nur mehr für die Lücken im PCR-Schutzschirm (z. B.: Montag), zum Vergleich (siehe Bundestestungen) und bei fehlenden Testungen/Testergebnissen durchgeführt werden. Für die PCR-Testungen gibt es zwei unterschiedliche Anbieter („alles spült“ oder „alles gurgelt“).

Um eine durchgängig geringe epidemiologische Gefahr zu gewährleisten, ist vorgesehen

- für **Schüler*innen: 3 Tests pro Woche** – 2x durch einen PCR-Test (Mo., Mi.) und 1x durch den gewohnten Antigen-Schnelltest (Mi.).

Sollte der PCR-Test am ersten Schultag nicht möglich sein, so wäre am Montag und am Mittwoch ein Antigen-Schnelltest durchzuführen, mittwochs zudem ein zusätzlicher PCR-Test.

Sicherheitswochen	
Mo	Mi
	
1. Woche	
Mo	Mi
	

- für **Lehrpersonen und Verwaltungspersonal**: ebenfalls **3 Tests pro Woche**,
 - bei **Geimpften** genügen die von der Schule bereitgestellten Antigen-Schnelltests,
 - **Ungeimpfte müssen durch** Antigen-Schnelltests und zumindest einen **PCR-Test** einer befugten externen Stelle den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erbringen. Zu beachten ist, dass (§ 2 Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021) bei nicht geimpften/nicht genesenen Lehrer*innen (und Arbeitnehmer*innen) für das Betreten der Schule die Gültigkeitsdauer von PCR-Test 48 Stunden und von Antigen-Schnelltests 24 Stunden beträgt. Dies kann dazu führen, dass täglich getestet werden muss.

b. Mund-Nasen-Schutz

für **alle** (Schüler*innen, Lehrpersonen, Verwaltungspersonal):

Tragen eines MNS außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume (aber nicht im Unterricht).

B. Drei Risikostufen

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten:

- **unter 100 gilt als geringes Risiko** (Stufe 1),
- **zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko** (Stufe 2) und
- **über 200 als hohes Risiko** (Stufe 3).

Detaillierte Informationen zu den Risikostufen und zu den jeweiligen Auswirkungen finden Sie **im Erlass auf den Seiten 10 bis 14**.

In diesem Zusammenhang sind auch die Informationen unter www.bmbwf.gv.at/hygiene von Interesse.

C. Hygiene- und Präventionskonzept an jeder Schule

Bis zum **Ende der zweiten Schulwoche** ist ein Hygiene- und Präventionskonzept für ihren Standort zu erstellen. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die **Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung**.

D. Durchführung der Testungen

Unterschiedliche Vorgaben für Volksschulen und Sonderschulen bzw. für Schulen ab der Sekundarstufe 1 (siehe Aussendung „alles gurgelt“).

E. Vorgaben für Testungen und Mund-Nasen-Schutz

Nach der dreiwöchigen Sicherheitsphase sind die **Risikostufen** entscheidend. Die Details dazu finden Sie in der **Tabelle auf Seite 10 des Erlasses**.

F. Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

- Für **schulfremde Personen** gilt die **3-G-Regel** und die Pflicht zum **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**.
- **Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal** sowie Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

G. Anordnungen standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

- Anordnung des Tragens eines MNS (Zustimmung der Bildungsdirektion erforderlich, auf höchstens eine Woche beschränkt, bei Bedarf aber Verlängerung um jeweils eine Woche möglich),
- Änderungen der Testfrequenz und Testqualität (Zustimmung der Bildungsdirektion erforderlich, auf höchstens eine Woche beschränkt, bei Bedarf aber Verlängerung um jeweils eine Woche möglich),
- Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten (autonom).

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren.

Die Maßnahmen sind dem SQM zu melden und er/sie kann es untersagen, wenn die Begründung nicht ausreichend ist, bzw. die gesetzlichen Grenzen überschritten werden.

Mit den Gesundheitsbehörden ist vereinbart, dass bei positiven Fällen am Standort, die Gesundheitsbehörden auch Empfehlung für die Inkraftsetzung der schulautonomen Maßnahmen aussprechen wird.

H. Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Schüler*innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann **auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen.

I. Folgen bei Nichterfüllung der Präventionsmaßnahmen

Ungeimpfte Schüler*innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler*innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler*innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag **im ortsungebundenen Unterricht**. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

J. Weitere wichtige Bestimmungen

Ab Seite 19 des Erlasses finden Sie weitere wichtige Informationen zu

- **einzelnen Unterrichtsgegenständen**: Bewegung und Sport, Musik und verwandte Gegenstände, (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht, Praxisunterricht an BAfEP und BASOP, Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände, Individuelle Berufsorientierung,
- Unterstützungsangeboten,
- **Leistungsfeststellungen, (abschließenden) Prüfungen und Aufsteigen in die nächste Schulstufe**,
- besonderen Bestimmungen an den Berufsschulen,
- **Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.**

Zusätzlich zu den Bundesvorgaben sind die Vorgaben der **Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung** zu berücksichtigen:

- Ninja-Pass gilt neu wieder für das Betreten **außerschulischer Einrichtungen**
- Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Testungen bei nicht geimpften/nicht genesenen Lehrer*innen für das Betreten der Schule: PCR-Test auf 48 Stunden, Antigentests auf 24 Stunden (Dieser Nachweis ist für die gesamte Dauer des Aufenthalts an der Schule bereitzuhalten!)
- Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Testungen bei Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr für außerschulische Bereiche: PCR-Test auf 48 Stunden, Antigentests auf 24 Stunden
- Gültigkeitsdauer von Testungen für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt wie bisher: PCR-Test auf 72 Stunden, Antigentests auf 48 Stunden

Überblick

Gültigkeitsdauer der Tests in Stunden	In der Schule		Außerhalb der Schule	
	AntiGen	PCR	AntiGen	PCR
Schüler*innen bis vollendetes 12. Lj.	48	72	48	72
Schüler*innen voll. ab 12. Lj.	48	72	24	48
Lehrer*innen geimpft/genesen	48	72	24	48
Lehrer*innen <u>nicht</u> geimpft/genesen	24	48	24	48

Erster Schultag am 6.9.2021

- Nach Möglichkeit sollen die Einverständniserklärungen zu den Antigen - und PCR Testungen den Familien bereits vorab auf elektronischem Weg übermittelt werden, sodass diese bereits am ersten Schultag vorliegen.
- Achtung: Gültigkeit von externen Tests für den Schulbesuch betragen für PCR-Tests 72 Stunden und Antigen Tests 48 Stunden.
- Die Schüler*innen betreten das Schulgebäude am ersten Schultag mit dem Mund-Nasenschutz und gehen in ihre Klassen. Dort wird der Nasenbohrer-Test durchgeführt. Schüler*innen, die keine Einverständniserklärung vorlegen können, tragen auch im Klassenraum den Mund-Nasenschutz und bekommen eine Einverständniserklärung mit nach Hause. Eine telefonische Information der Erziehungsberechtigten ist sicher zielführend.
- Schüler*innen, die einen gültigen Testnachweis vorlegen können, müssen nicht getestet werden.

Schulneulinge:

- Analog zur Vorgehensweise nach den Semesterferien 2021 können Möglichkeiten zur Testung außerhalb des Schulgebäudes (Vorplatz, Schulhof, Schulgarten) geschaffen werden.
- Die Begrüßung der Schüler*innen und deren Eltern im Freien ist empfehlenswert. Danach können die Klassenlehrkräfte mit den Schulneulingen in die Klasse gehen. Dadurch entfällt die Kontrolle der vorgeschriebenen 3 G - Nachweise.

Schüler*innen, die sowohl Maske und/oder Testungen verweigern (Sekundarstufe 2) oder deren Erziehungsberechtigte das verweigern (Primarstufe, Sekundarstufe 1) können am Präsenzunterricht nicht teilnehmen (siehe lit. I)!

Wir sind uns bewusst, dass das Schuljahr 2021/22 ein besonders herausforderndes Schuljahr sein wird. Dazu ist es notwendig, ein sehr engmaschiges Informations- bzw. Unterstützungssystem für Sie bereit zu halten. Wir alle, Ihre Schulqualitätsmanagerin, Ihr Schulqualitätsmanager, werden Ihnen zur Seite stehen. Es wird versucht, Ihre offenen Fragen zu klären und behilflich zu sein, um gemeinsam einen möglichst reibungslosen Schulstart zu ermöglichen.

Wichtige Links/Download:

Erlass: www.bmbwf.gv.at/sichereschule

Unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt finden Sie alle Informationen zum Download.

Informationen zu den Schultestungen mit „alles gurgelt“ <https://schulen.allesgurgelt.at>
(Website wird derzeit aufgebaut).

Wir bedanken uns für Ihren Einsatz und wünschen Ihnen und Ihrem Team alles Gute für einen guten Schulstart!

Mit freundlichen Grüßen
HRn Mag. Ulrike Mangl
Pädagogische Leiterin

Elisabeth Fuchs, MEd
Leiterin Bildungsregion Ost

HR Mag. Dr. Michael Sörös
Leiter Bildungsregion West

Elektronisch gefertigt